

tik, die nicht nur darin besteht, daß ein selbstbewußter Jude sie als Angriff auf die Existenz seiner Religion und seines Volkes verstehen muß und sie daher von vornherein ablehnt, sondern eben in dem einzigartigen Verwandtschaftsverhältnis, in dem Israel und Kirche nach dem Neuen Testament stehen. Ich meine nicht, daß das jüdisch-christliche Religionsgespräch in Resignation oder unverbindlicher Toleranz geführt werden müsse: beides wird durch das Gemeinsame zwischen Judentum und Kirche, durch das gemeinsame Buch und die gemeinsame Erwartung, dadurch daß Juden und Christen „Israel“ sind, verboten. Aber, wenn auf beiden Seiten Klarheit der Einsicht und Lauterkeit der Absicht herrschen, dann könnte ein Dialog entstehen, „in dem man sich wohl nicht miteinander verständigt, aber einander versteht, um des einen Seins willen, das die Glaubenswirklichkeiten meinen“ (Buber). Das mag vielen wenig scheinen; es wäre aber viel.

10/4) Das Deutschland-Israel-Abkommen

Wir entnehmen die folgenden Ausführungen über das Zustandekommen des Vertrages dem „Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft“ in Hamburg und fügen ein Echo aus Israel sowie andere ausländische Stimmen hinzu.

„Am 20. März 1953 hat der Bundespräsident das Gesetz über den Israel-Vertrag unterschrieben, so daß es an diesem Tage seine volle Rechtswirksamkeit erhalten hat. Der Bundesrat hatte das Gesetz einstimmig und ohne jede Diskussion gebilligt. Im Bundestag wurde der Regierungsentwurf in der Nachtsitzung vom 18. zum 19. März mit 238 Ja-Stimmen bei 34 Nein-Sagern und 86 Stimmenthaltungen verabschiedet.

Die Abstimmung über diesen von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf ergab ein von dem in der Regel vorherrschenden Schema sehr bemerkenswert abweichendes Bild. Von den Parteien hat die in parlamentarischer Opposition stehende SPD geschlossen für den Vertrag gestimmt. Von der CDU-CSU hat die CDU ebenfalls geschlossen ja gesagt, während die CSU mit dem von ihr gestellten Bundesfinanzminister sowie die FDP, die Bayernpartei und die DP, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, Stimmenthaltung geübt hatten. Als Gegner des Vertrages hatten sich die äußerste Rechte und die äußerste Linke des Bonner Parlamentes durch ihr Nein erklärt.

Bundeskanzler Dr. Adenauer hatte der Presse sehr bedeutungsvolle Erklärungen abgegeben, in denen die besondere Bedeutung der Ratifizierung des Abkommens mit dem jungen Staat Israel und den jüdischen Auslandsorganisationen und der über den materiellen Gehalt hinausgehende moralische Wert der Verträge zum Ausdruck gekommen sind.“

Aus einem Interview mit einem Mitglied der Knesseth, dem israelischen Parlament. Dr. Herbert Foerder, anlässlich dessen Besuches in Deutschland, zitieren wir aus der in Bolivien erscheinenden jüdischen Wochenschrift, dem „Echo“, vom 15. 7. 1953: „Die Ratifizierung des Abkommens hat in Israel einen positiven Eindruck hinterlassen. Der übergroße Teil der Bevölkerung in Israel ist sich darüber klar, daß die großen Verluste an unserer Volkssubstanz, bedingt durch die Untaten des nationalsozialistischen Regimes, nicht durch Geldzahlungen abgegolten werden können, wie groß sie auch immer sind; aber die Ratifizierung des Wiedergutmachungsabkommens ist für Israel ein Beweis der Bereitwilligkeit Deutschlands, einen Teil des materiellen Schadens, der ersetzt werden kann, wiedergutmachen... Ein wichtiger Indiz für die Bereitschaft Deutschlands wird die baldige Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes sein...“ (vgl. o. S. 3). (Ergänzung der Red.)

„Hinausgehend über die nach dem Vertrag vorgesehenen, innerhalb von 12 Jahren zu erfüllenden Leistungen in Höhe von 3 Milliarden DM in Warenwerten unmittelbar an den israelischen Staat und die Zahlung von 450 Millionen DM

zugunsten der verschiedenen jüdischen Organisationen im Ausland ist durch dieses Gesetz eine Willenserklärung der westdeutschen Bevölkerung zum Ausdruck gekommen, die nur von etwas unter 10 Prozent der derzeitigen parlamentarischen Repräsentanz ostentativ verneint wird, während weitere nicht ganz 25 Prozent Einwendungen haben, die z. T. ebenfalls den Wunsch nach Ablehnung unter anderen politischen Konstellationen oder den Wunsch nach mehr oder weniger großen Abänderungsvorstellungen enthalten dürften.

Zusammengefaßt bedeutet das Abstimmungsergebnis eine uneingeschränkte Zustimmung von rund $\frac{2}{3}$ der derzeitigen Abgeordneten der Bundesrepublik. Dieses Abstimmungsergebnis wurde von gesinnungsgemäßen, ethischen, moralischen und religiösen Überzeugungen getragen, und ist als historische Manifestation gegen den vom Nationalsozialismus zum Staatsprinzip erklärt gewesenen Antisemitismus, als eines barbarischen Mittels zur Massenbeeinflussung, zu werten.

Wir haben das nach mancherlei tiefgreifenden Auseinandersetzungen zustandegekommene Gesetz und die hierbei offenbarte Gesinnung, die eine Reihe von Schwierigkeiten beiseiteschob, als einen geschichtlich bedeutsamen Beweis für die überwiegende Bereitschaft zur Beseitigung der Makel der Vergangenheit besonders begrüßt, weil es sich hier — alles im ganzen gesehen — um Bekundungen aus freier Entscheidung gehandelt hat. Eine Reihe namhafter Männer und Frauen aus allen Gebieten der Politik, des kulturellen Lebens, der Kirchen der Wirtschaft und des sonstigen öffentlichen Lebens haben sich durch ihr außerordentliches, teilweise weit über unsere Grenzen für das Zustandekommen der Verträge und die Förderung aller Kräfte, die an diesen Zielen gearbeitet haben, bleibende Verdienste erworben.“ Im oben zit. Mitteilungsblatt, 6. Mai 1953, 5. S. 4)

Der Jüdische Weltkongreß, der vom 4. bis 12. Juni 1953 bei Teilnahme von Delegierten aus 50 Ländern in Genf tagte, faßte die folgende Resolution: „Die dritte Vollversammlung des Jüdischen Weltkongresses verzeichnet mit Genugtuung den Abschluß des Abkommens, das am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichnet und später durch die Bundesrepublik Deutschland, den Staat Israel und die Conference on Jewish Material Claims ratifiziert worden ist, durch das Westdeutschland die Verpflichtung auf sich nahm, Ersatz für kollektive und individuelle jüdische materielle Verluste zu leisten, die durch die vom Dritten Reich gegen das jüdische Volk verübten Verbrechen entstanden sind. Durch die Anerkennung dieser Verpflichtung bestätigte die Bundesrepublik Deutschland in einem internationalen Abkommen das Prinzip, daß Staaten die Verantwortung für die Entschädigung von Einzelpersonen und Gruppen tragen müssen, die durch Verfolgungsakte ihrer Regierungen entstanden sind.“

Der Präsident des Jüdischen Weltkongresses, Dr. Nahum Goldmann, würdigte in seiner Eröffnungsansprache u. a. auch den Abschluß des Wiedergutmachungsabkommens: „Vom historischen Standpunkt aus fallen die materiellen Aspekte der Vereinbarungen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland weniger ins Gewicht als die Tatsache, daß diese Vereinbarungen einen Präzedenzfall von moralischer Tragweite schaffen, daß nämlich ein Volk nicht Einzelpersonen oder Minderheiten unterdrücken und berauben kann, ohne für die Folgen einzustehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat unter Führung ihres weitblickenden und mutigen Kanzlers, Dr. Konrad Adenauer, und von der Opposition des Parlaments, den Sozialdemokraten, gestärkt, aus einer moralischen Verpflichtung heraus die jüdischen Forderungen auf Wiedergutmachung anerkannt. Dies muß der Bevölkerung Westdeutschlands in ihrer Mehrheit zugute gehalten werden.“ (In: Israel-Informations-Dienst 1 [Köln, 2. 9. 53] 14/15/2.)

Dr. Goldmann würdigte das korrekte und verständnisvolle Verhalten der westdeutschen Stellen, während das „Handeln“ der Wiener Regierung absolut enttäuschend wirkte.

„Die Deutschen wünschen geregelte Beziehungen mit Israel, auch wenn sie in dieser Richtung keinerlei Druck ausüben. Es wird der Tag kommen, an dem wir die uns ausgestreckte Hand erfassen müssen, vorausgesetzt, daß die innere Entwicklung Deutschlands in derselben Richtung gehen wird, wie heute. . .“

Dr. Goldmann bestätigte, daß Mittel aus den Reparationsleistungen auch den Opfern Hitlers direkt, den ehemaligen Juden aus Deutschland zugutekommen müssen und verwies auf die Vereinbarungen der Sochnut mit dem Council der Juden aus Deutschland, der Sozialinstitutionen und Altersheime aus solchen Mitteln bauen und in anderer Weise helfend eingreifen soll, soweit dies nötig ist. (In: Münchener Jüdische Nachrichten, 4 [12. 1. 54] 1. S. 2.)

Das genannte „Echo“ veröffentlicht vom 21. 9. 53 unter der Überschrift „Die christlichen Freunde Israels“ einen Beitrag, in dem es u. a. heißt: „Jeder Staat braucht Freunde, denn internationale Freundschaft ist das politische und wirtschaftliche Rückgrat der Nation.“

Das junge Israel hat es verstanden, in der kurzen Zeit seiner Existenz Freunde zu finden, die dazu beitragen, Israels Stellung in der Welt zu härten.

Nach der Aufnahme Israels in die Völkergemeinschaft der UN gilt es als „Voll-Staat“, der als Faktor im Weltgeschehen zu betrachten ist. Sir Winston Churchill hat erst kürzlich die außerordentlich wichtige Position Israels im Mittelosten in einer Rede im britischen Unterhaus betont und auch andere Staatsmänner von Format sehen heute in Israel ein staatliches und politisches Faktum, welches man klugerweise nicht übersehen darf.

Israels christliche Freunde haben viel dazu beigetragen, sein Prestige zu erhöhen. Deutschlands Wiedergutmachung an Israel war eine pro-israelische und judenfreundliche Geste, die viel Un- und Mißverständnisse beseitigte. Aber nicht nur der Regierung in Bonn ist diese Tat zu danken, sondern den Kreisen, die immer wieder für die Wiedergutmachung an den jüdischen Opfern des Nazismus plädierten. Zu den kompromißlosen Vorkämpfern für die Wiedergutmachung gehören u. a. die Persönlichkeiten Prof. Dr. Franz Böhm, Dr. Gertrud Luckner, Pfarrer Hermann Maas, der verstorbene Dr. Kurt Schumacher, Rechtsanwalt Otto Küster (s. a. S. 3 u. S. 53). Diese und viele andere Deutsche haben viel dazu beigetragen, das jüdische und israelische Relief zu erhöhen und haben dadurch versucht, ein Geringes der Schuld des deutschen Volkes dem Judentum gegenüber, abzutragen.

Aber es waren nicht nur deutsche Demokraten, die für Israel eine Lanze brachen: in allen Nationen gab es Männer, die für Israel sprachen und Respekt vor dessen Leistungen bewiesen. Israel hat Freunde, gute ehrliche Freunde, die stets die Sache Israels verteidigen werden. Diese christlichen Freundschaften nicht nur zu erhalten, sondern weiter, immer weiter auszubauen, wird gemeinsame Arbeit Israels und des jüdischen Volkes sein.“

Kurt R. Großmann von der „Conference on Jewish Claims against Germany“ sandte vom 21. 3. 53 an Dr. Gertrud Luckner das folgende Telegramm: „Nach Ratifizierung und Unterzeichnung Israelvertrag sende Ihnen verehrungsvolle Grüße. Ihre Ergebenheit für die Sache des Rechts und der Gerechtigkeit hat eine wichtige Schlacht gewonnen, wir stehen am Anfang neuer Taten. Dank. Kurt Großmann.“

10/5) Die Verfolgung von Nichtjuden im Dritten Reich — wegen Juden

Von Dr. Bruno Blau¹, New York

Die Verfolgungen, welche im Dritten Reich aus politischen Gründen stattfanden, waren von der Religion und der Abstammung des Verfolgten unabhängig.

¹ vgl. Nr. 17/18. S. 41: B. Blau. Das Ausnahmerecht für die Juden in den europäischen Ländern 1933—45, wie auch Nr. 19/20, S. 27.

Die Benachteiligungen der Juden aus Gründen der „Rasse“ be- trafen deren sämtliche Lebensbetätigungen bis zur Vernichtung.

Aber auch Nichtjuden wurden von dem nationalsozialistischen Regime verfolgt, weil sie irgendwie mit Juden in Verbindung standen, sei es in tatsächlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder menschlicher Beziehung.

In erster Reihe handelt es sich hier um die nichtjüdischen Ehegatten von Juden: durch das „Gesetz zum Schutz des deutschen Bluts und der deutschen Ehre“ — eines der sogenannten „Nürnberger Gesetze“ — vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1334) wurde die Heirat zwischen Juden und Deutschen verboten. So weit derartige Ehen von früher her bestanden, wollte man sie am liebsten durch einen Gesetzesakt trennen; dies geschah jedoch einstweilen nicht, sondern man versuchte nur durch Einwirkungen der Partei, der Geheimen Staatspolizei, der NS-Frauensschaft und dergleichen die nichtjüdischen Partner zur Preisgabe des jüdischen Gatten zu veranlassen und erleichterte die Scheidung oder Anfechtung solcher Ehen. Trotzdem hielten viele Ehegatten einander die Treue; in diesen Fällen wurden die nichtjüdischen Teile vielfachen Nachteilen ausgesetzt. Zunächst durften sie nicht Beamte werden (Gesetz zur Änderung des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 433 — und Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 37). Auch Schriftleiter durften sie nicht werden; soweit sie es waren, mußten sie aus dem Beruf ausscheiden (Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 713). Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, welche jüdisch verheiratet waren, wurden zur Behandlung von Krankenkassenpatienten nicht zugelassen (Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 399 —, Reichsärztkoordination vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1433 —, Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten vom 9. Mai 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 594). Einem in Mischehe lebenden Erbhofbauern konnte das Eigentum an dem Erbhof entzogen und auf einen Anderen übertragen werden (Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 685 —).

Seit dem Jahre 1935 waren die nichtjüdischen Gatten von Juden auch unter Berufung auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (— Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 797 —) von der Mitgliedschaft an den einzelnen Kammern und damit von der Ausübung der betreffenden Kunstgattung ausgeschlossen; eine Anordnung der Reichskammer der bildenden Künste vom 26. Mai 1936 (Völkischer Beobachter vom 16. Juni 1936) verlangte den sogenannten „Ariernachweis“ auch für die Ehefrau des nichtjüdischen Künstlers.

Daß die Ehegatten von Juden auch nicht der NSDAP und deren Gliederungen angehören durften, war selbstverständlich.

Das Reichsgericht hat einen Großhandelsverband mit Monopolstellung für berechtigt erklärt, die Belieferung eines nichtjüdischen Großhändlers lediglich aus dem Grunde zu verweigern, weil der Händler mit einer Jüdin verheiratet war, so daß dieser genötigt war, die erforderliche Ware aus zweiter Hand, das heißt zu teureren Preisen zu beziehen, wenn er seinen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wollte (Urteil vom 9. Februar 1942 — Deutsches Recht, Ausgabe-A, 1942, Seite 1061).

Durch eine Verfügung des Obersten Kommandos der Wehrmacht (Nr. 2761—40 geheim) vom 20. April 1940 wurden die Ehemänner von Jüdinnen aus der Wehrmacht entlassen. Nach einer Verfügung des Reichsinnenministers vom April 1944 mußten die nichtjüdischen Ehemänner aus ihrer alten Beschäftigung ausscheiden und wurden der „Organisation Todt“ für besonders schwere und gefährliche Arbeiten, zum